

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

FeUW,
Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH,
Feithstraße 152,
58097 Hagen,
Tel.: 02331 987-2226,
E-Mail: info-weiterbildung@fernuni-hagen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist (fernuni.de/wb-datenschutzrecht).

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Allgemeine Teilnahmebedingungen des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Einzelheiten der Teilnahme am weiterbildenden Studium und den Masterstudiengängen (im Folgenden „Studienangebote“), soweit die Programme als Weiterbildungsangebote im Auftrag der FernUniversität in Hagen durch die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (im Folgenden „FeUW“) angeboten werden.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung zum Studienangebot erfolgt durch die Beantragung der Zulassung mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der freien Kapazitäten innerhalb der jeweiligen Einschreibefristen und bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) Mit der Zulassung zum Studienangebot kommt ein Weiterbildungsvertrag zustande zwischen dem/der Teilnehmer/in und der FeUW. Parallel erfolgt an der FernUniversität in Hagen eine Zulassung als Gasthörer/in; die Teilnehmer/innen eines Masterstudiengangs werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungsänderungen

(1) Der Umfang der Weiterbildung ergibt sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung.

(2) Ändert sich die Prüfungsordnung nach Vertragsschluss, so gelten diese Änderungen auch für bereits zugelassene/ingeschriebene Teilnehmer/innen. Prüfungen können aus Gründen der Chancengleichheit nur nach den Regelungen der zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils aktuellen Fassung der Prüfungsordnung abgelegt werden.

(3) Die FeUW behält sich vor, Studienangebote einzustellen oder curricular zu verändern, insbesondere bei mangelnder Nachfrage oder zur Anpassung an die Anforderungen in der Arbeitswelt. In diesen Fällen bietet sie ihren bereits zugelassenen Teilnehmer/innen eine angemessene Auslaufzeit von in der Regel der 1,5-fachen Regelstudienzeit an, um ein bereits begonnenes Studium noch zu beenden.

(4) Können im Laufe des Studiums angekündigte Termine nicht eingehalten werden, so ist die FeUW berechtigt, Ersatztermine anzubieten. Dies gilt insbesondere für eine notwendige Verschiebung von Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen im Falle der Erkrankung eines/einer Dozenten/in.

(5) Die vorgenannten Leistungsänderungen berechtigen nicht zu einer Minderung des Teilnahmeentgelts.

(6) Das Teilnahmerecht an Modulen und Veranstaltungen kann im Falle der Nichtteilnahme nicht auf Ersatzpersonen übertragen werden.

§ 4 Entgelte, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Für das Studium wird in der Regel eine Teilnahmepauschale erhoben, mit der die Kosten des Gesamtprogramms gemäß Studienverlaufsplanung abgegolten sind. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Teilnehmer/innen ihr Studium planmäßig absolvieren und abschließen. Soweit Leistungen, insbesondere Prüfungen, Module und Veranstaltungen, nachgeholt oder wiederholt werden, können hierfür zusätzliche Entgelte erhoben werden. Alle Entgelte sind im Preisverzeichnis ausgewiesen.

(2) Es werden die Entgelte gemäß Preisverzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart. Werden Entgelte während der Studienzeit angepasst oder neue Entgelte erhoben, so gelten die angepassten Entgelte auch für bereits zugelassene Teilnehmer/innen, sobald diese die Regelstudienzeit überschreiten; eine bereits gezahlte Teilnahmepauschale wird nicht angepasst.

(3) Entgelte sind im Voraus fällig und spätestens 28 Tage nach Zugang der Rechnung zu entrichten. Alternativ kann eine Ratenzahlung über 10 Monate oder eine Zahlung pro Semester gemäß der Regelstudienzeit vereinbart werden.

(4) Bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Entgelte steht der FeUW ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird die Haftung der FeUW ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss umfasst nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der FeUW oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FeUW beruhen; ferner umfasst der Haftungsausschluss nicht die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der FeUW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FeUW beruhen.

§ 6 Urheberrechte

Die zu Studienzwecken überlassenen Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe an Dritte sowie jede über die lizenzierte Verwertung hinausgehende Nutzung sind untersagt. Das Verbot gilt insbesondere für eine Einstellung der Materialien ins Internet oder ein Intranet, für die Weitergabe an Arbeitskollegen/innen oder Vorgesetzte, sowie für die Nutzung der Unterlagen zu eigenen Erwerbszwecken oder der Durchführung von Schulungen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Weiterbildungsvertrag wird für die Dauer der Regelstudienzeit geschlossen und endet nach diesem Zeitpunkt ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Vertragsverhältnis kann über die Vertragslaufzeit hinaus um jeweils ein weiteres Semester verlängert werden. Die Vereinbarung der Vertragsverlängerung erfolgt, wenn der von den Teilnehmern/innen innerhalb der Einschreibezeiten gestellte Antrag auf Rückmeldung für das Folgesemester angenommen und die Zulassung für das Folgesemester bestätigt wird. Eine Vertragsverlängerung kann insbesondere abgelehnt werden

- bei offenen fälligen Entgelten,
- wenn das Studienangebot eingestellt wurde und die Übergangszeit abgelaufen ist,
- nach einer Täuschung bei Prüfungen,
- wenn eine für den Abschluss erforderliche Prüfung nicht mehr wiederholt werden kann.

(3) Die Studienprogramme können vorsehen, dass Teilnehmer/innen, die nach dem Ablauf der Regelstudienzeit noch nicht alle Prüfungen erfolgreich absolviert haben, auch ohne Antrag für ein oder mehrere Semester von Amtswegen zurückgemeldet werden. Die von Amtswegen gewährten Verlängerungssemester dienen Prüfungszwecken und sind entgeltfrei.

(4) Die ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(6) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Weiterbildungsvertrags durch die FeUW liegt insbesondere dann vor, wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei Studierenden zur Exmatrikulation nach § 51 HG berechtigen würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Zulassung durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde, insbesondere durch unwahre Angaben über die Zulassungsvoraussetzungen,
- eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
- fällige Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Kündigung nicht gezahlt wurden.

In den vorgenannten Fällen der Kündigung bleibt der Anspruch auf das gesamte Entgelt erhalten mit der Maßgabe, dass sich die FeUW nur denjenigen Betrag anrechnen lassen muss, den sie infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen werden nicht Vertragsgegenstand.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, oder Lücken aufweisen, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht davon berührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichem Ziel in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Sollte in diesen Bedingungen eine Lücke auftreten, so werden die Parteien eine Regelung finden oder gelten lassen, die dem entspricht, was sie vereinbart hätten, wenn sie den offen gebliebenen Punkt bedacht hätten. Weitergehende Rechtsansprüche leiten sich aus diesem Vertrag nicht ab.

(3) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

(4) Soweit gesetzlich möglich wird Hagen als Gerichtsstand vereinbart.